

Satzung des Eissport-Verbandes Baden-Württemberg e.V.

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Eissporttreibenden Vereine in Baden-Württemberg bilden den Eissport-Verband Baden-Württemberg e.V. (EBW).
2. Er ist eingetragener Verein mit Sitz in Mannheim. Sitz der Geschäftsstelle ist der Wohnort des jeweiligen Verbandsvorsitzenden oder Geschäftsführers.
3. Der EBW ist Mitglied in den Bundesfachverbänden des Eissports, im Landessportverband Baden-Württemberg und über die Bezirke in den Landessportbünden Nordbaden, Südbaden und Württemberg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der EBW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem
 - a) die zur Ausübung dieser Sportarten selbst geschaffenen Gesetze von den Einzelmitgliedern der angeschlossenen Vereine eingehalten und Verstöße dagegen geahndet werden,
 - b) Jugendpflege betrieben, gefördert und gelenkt wird,
 - c) in den von den Mitgliedern betriebenen Sportarten Wettbewerbe, Meisterschaften und Lehrgänge veranstaltet oder solche Veranstaltungen seiner Mitglieder gefördert werden,
 - d) Schiedsrichter und Wettkampfrichter ausgebildet und die Heranbildung des Schiedsrichter- und Wettkampfrichternachwuchses betrieben, gefördert und gelenkt wird,
 - e) in enger Zusammenarbeit mit den Medien das Verständnis für den Eissport erhalten und vertieft wird.
2. Der EBW ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des EBW dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Verwendungszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen(en) begünstigt werden.
3. Die Organe des Verbandes arbeiten ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Verbands- und/oder Vereinsmitglieder für ihre Tätigkeit für den EBW eine angemessene Vergütung erhalten.
4. Die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände werden anerkannt (vgl. §1 Abs.3).

B Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft beim Eissport-Verband Baden-Württemberg (EBW) setzt voraus, dass der um seine Aufnahme nachsuchende Verein seinen Sitz im Bereich des Landes Baden-Württemberg hat, Mitglied in einem der drei baden-württembergischen Sportbünde bzw. über seinen Fachverband dort angeschlossen ist und sich verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des EBW und der übergeordneten Verbände anzuerkennen.
2. Der Verein reicht durch seinen Vorstand sein Aufnahmegesuch schriftlich - unter Vorlage seiner Satzung - beim Verbandspräsidenten ein, der eine vorläufige Aufnahme bestätigen kann. Die endgültige Aufnahme beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Landessportbünde.
3. Wird die Aufnahme abgelehnt und dagegen Widerspruch erhoben, dann beschließt die Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Diese bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Der EBW erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 4 Ehrungen

Der EBW kann für besondere Verdienste um den Eissport Ehrungen vornehmen. Hierfür gilt die Ehrungsordnung des EBW.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beim EBW endet durch:

1. Austritt
Dieser kann nur durch eingeschriebenen Brief vom Vorstand des Vereines bis spätestens 30.6. an den Verbandspräsidenten zum Ende des EBW-Geschäftsjahres erklärt werden. Voraussetzung für einen wirksamen Austritt ist der Nachweis, dass ihn der Verein seiner Satzung gemäß beschlossen hat.

Bei wirksamem Austritt bleibt der ausgetretene Verein verpflichtet, die ihm für das laufende Geschäftsjahr in Rechnung gestellten Beträge in voller Höhe zu entrichten, dasselbe gilt auch für etwaige Rückstände oder sonstige Forderungen des EBW an den ausgetretenen Verein
2. Auflösung

Beschließt ein Verein seine Auflösung mit der nach seiner Satzung erforderlichen Mehrheit, so erlöschen zum Zeitpunkt der Anzeige der Auflösung sämtliche dem Verein bis dahin gegen den EBW zustehenden Rechte und Ansprüche. Ziffer I., Absatz 2 gilt analog.
3. Ausschluss

Einen Antrag auf Ausschluss können die Mitglieder des EBW und jedes Vorstandsmitglied des EBW stellen. Dieser ist beim Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen und zu begründen. Der Verbandspräsident fordert zunächst den betroffenen Verein zu Äußerung innerhalb einer angemessenen Frist auf.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist dem betroffenen Verein durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Vorstandsbeschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Dieser Einspruch hat solange aufschiebende Wirkung. Zum Ausschluss bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird das Ausschlussverfahren für den EBW abgeschlossen.

Der ordentliche Rechtsweg darf niemandem verwehrt werden.

Mitglieder des EBW können nur ausgeschlossen werden, wenn diese

- a) grob oder wiederholt gegen die EBW-Satzung verstoßen,
- b) in grober Weise das Ansehen des EBW oder des deutschen Eissports geschädigt haben,
- c) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem EBW trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung verweigern,
- d) die Gemeinnützigkeit im Sinne der jeweils gültigen Gemeinnützigkeitsbestimmungen verlieren,
- e) durch behördliche Verfügung gemäß § 73 BGB die Rechtsfähigkeit verlieren.

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder als Träger des EBW sind organisatorisch, finanziell und fachlich selbständig.
2. Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung des EBW berechtigt, in den Organen (durch ihre nominierten Delegierten) vertreten zu sein, Anträge einzubringen, ihr Belange und die ihrer Vereinsmitglieder nach Recht und Pflicht wahrzunehmen, das ihnen zustehende Wahl- und Stimmrecht auszuüben, sowie vom Verbandsvorstand Aufklärung über alle Verbandsangelegenheiten zu verlangen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen die Organe des EBW bei Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben nach besten Kräften. Sie sind insbesondere verpflichtet:

1. die von den Organen des EBW gefassten Beschlüsse und deren Entscheidungen zu beachten, zu befolgen sowie sicherzustellen, dass dies auch die ihnen angeschlossenen Abteilungen und deren Einzelmitglieder tun,

2. die rechtskräftigen Entscheidungen der Rechtsorgane des EBW und der übergeordneten Verbände zu vollstrecken,
3. im Anschluss an ihre Mitgliederversammlungen Namen und Anschriften ihrer Vorstandsmitglieder und Satzungsänderungen unaufgefordert dem Verband mitzuteilen,
4. Angaben jeder Art, insbesondere über den Sportverkehr, sowie die Zahl ihrer Mitglieder, Namen und Anschriften der Mannschaften schriftlich mitzuteilen und die hierfür gesetzten Fristen einzuhalten,
5. ihren Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem EBW pünktlich nachzukommen. Rückstände dieser Art ziehen die Sperre vom Sportbetrieb und Verlust des Stimmrechts bis zur Erfüllung nach sich,
6. bei Streit- und Straffällen sich an die Rechtsordnungen des EBW und der übergeordneten Verbände zu halten

D Vertretung und Verwaltung

§ 8 Organe

Organe des EBW sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Fachsparten
- d) Die Bezirke
- e) Die Gerichte des EBW

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis zum 31. Mai jedes geraden Kalenderjahres statt. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Mitgliedsvereine,
 - b) den Vorstandsmitgliedern,
 - c) den Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse der Fachsparten und der Gerichte des EBW können an Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. In der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied für je angefangene 100 Vereinsmitglieder eine Stimme, jedoch höchstens fünf zu. Maßgebend ist die letzte abgegebene Bestandsmeldung.

Für jede ihm zustehende Stimme kann das Mitglied einen schriftlich bevollmächtigten Delegierten zur Mitgliederversammlung entsenden. Die Bevollmächtigung erübrigt sich, wenn die Stimme durch den Vereinsvorsitzenden bzw. Abteilungsleiter selbst vertreten werden. Eine Übertragung von Stimmen auf Delegierte eines anderen Vereins ist nicht zugelassen.

Vorstands- und Ehrenmitglieder des EBW sind mit je einer Stimme stimmberechtigt, soweit sie nicht für ein Mitglied abstimmen.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung obliegt dem Verbandspräsidenten und hat mindestens sechs Wochen zuvor (Datum des Poststempels der Absendung) schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
5. In der Mitgliederversammlung bedürfen Beschlüsse - soweit nicht anders bestimmt ist - zur Annahme einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet (siehe auch §16).
6. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die notwendigen Wahlen des Vorstandes (vgl. §11, Ziffer 7), der Kassenprüfer und der Gerichte des EBW,
 - b) die Bestätigung der Bezirksvorsitzenden und der Vorsitzenden der Fachsparten,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - e) die Beschlussfassung über Aufnahme- oder Ausschlussverfahren,
 - f) die Änderung der Satzung.
7. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss umfassen:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
 - b) Feststellung der Delegierten und der durch sie vertretenen Stimmrechte,
 - c) Genehmigung der Tagesordnung,
 - d) Berichte der Vorstandsmitglieder und Aussprache dazu,
 - e) Bericht der Kassenprüfer,
 - f) Genehmigung des Rechnungsergebnisses,
 - g) Entlastung des Vorstandes,
 - h) Wahlen,
 - i) Änderungen der Satzung,
 - j) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - k) Anträge,
 - l) Verschiedenes.
8. Anträge und Wahlvorschläge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern, dem Vorstand und von den Ausschüssen der Fachsparten eingebracht werden.

Anträge sind bis spätestens 14 Tage nach Einberufung der Mitgliederversammlung beim Verbandspräsidenten schriftlich mit Begründung einzureichen. Diese sind dem Vorstand und den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Tagung bekannt zu geben.

Dringlichkeitsanträge können nur von Mitgliedern oder Vorstandsmitgliedern gestellt werden. Die Zulassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§9, Absatz 3 gilt entsprechend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

9. Zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.
10. Vereine, die nach §7, Absatz 5, ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.
11. Über den Versammlungsverlauf und über Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern zugeleitet wird.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand mit der für seine Beschlüsse erforderlichen Mehrheit beschlossen werden. Sie müssen vom Verbandspräsidenten innerhalb von zwei Wochen einberufen werden. Dasselbe gilt, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird. Der Antrag auf Einberufung einer a.o. Mitgliederversammlung muss begründet werden.
2. Die Einberufung obliegt dem Verbandspräsidenten. Er hat dabei mitzuteilen, wer die Einberufung beantragt hat und welche Gründe hierfür gegeben sind. Der Tagungsort wird vom Vorstand bestimmt.
3. Im Übrigen finden die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend Anwendung.

§ 11 Vorstand

1. In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die
 - a) volljährig sind und
 - b) einem Mitglied angehören.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Präsidenten/in,
 - b) dem/der Vize-Präsidenten/in,
 - c) dem/der Finanzreferenten/in,
 - d) dem/der Referenten/in für Öffentlichkeitsarbeit und Medien,
 - e) den drei Bezirksvorsitzenden Nordbaden, Südbaden und Württemberg und
 - f) den Vorsitzenden der Fachsparten.
3. In den Grenzen, die durch die Satzung, die Ordnungen und die von den Organen der Bundesfachverbände satzungs- und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse gesetzt sind, bestimmt der Vorstand die Richtlinien für die Erfüllung der obliegenden Aufgaben.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Förderung des Breiten- und Leistungssports,
 - b) Förderung des Freizeitsports,

- c) Jugendpflege,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Verwaltung, Finanz- und Rechtswesen.
5. Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand kann bei Bedarf haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter beschäftigen.
 6. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus Präsident und Vize-Präsident, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.
 7. Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt:
 - a) Präsident und Vizepräsident/in, Finanzreferent/in und Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit durch alle anwesenden Vereinsstimmen in der ordentlichen Mitgliederversammlung.
 - b) Die Bezirksvorsitzenden durch alle anwesenden Vereinsstimmen in der jeweiligen Bezirksversammlung (vgl. §13 Ziffern 2 und 3).
 - c) Die Vorsitzenden der Fachsparten durch alle anwesenden Vereinsstimmen in den jeweiligen Sitzungen der Fachsparten (vgl. §12 Ziffern 2 und 4).
 8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, dann muss der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine/n kommissarische/n Vertreter/in bestellen.
 9. Den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern kann nach den gesetzlichen Vorschriften (EStG) eine Ehrenamtszuschale gezahlt werden. Die Entscheidung darüber tritt der Vorstand und ist insofern von den Bestimmungen des § 118 BGB befreit.

§ 12 Fachsparten

1. Der EBW betreibt in seinen Fachsparten folgende Sportarten:
 - a) Curling
 - b) Eishockey
 - c) Eiskunstlauf
 - d) Eisschnelllauf/Short Track
 - e) Eisstocksport

Die Fachsparten sind in Erfüllung ihrer sportlichen Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich. Sie haben die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.

2. Die Vorsitzenden der Fachsparten sind die für den jeweiligen Aufgabenbereich gewählten Mitglieder des Vorstandes (vgl. §11 Ziffer 7c).
3. In den Fachsparten können mit Genehmigung des Vorstandes Ausschüsse gebildet werden.
4. Die Fachsparten müssen pro Kalenderjahr mindestens eine Sitzung mit den ihnen angeschlossenen Vereinen durchführen. In geraden Kalenderjahren findet die Sitzung im Rahmen der Mitgliederversammlung des EBW statt.

In den Sitzungen der Fachsparten stehen jedem Mitglied für je angefangene gemeldete Spartenmitglieder eine Stimme, jedoch höchstens fünf zu, maßgebend

ist die letzte abgegebene Bestandsmeldung. Der/die Vorsitzende und die Ausschussmitglieder haben je eine Stimme.

5. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht der Teilnahme an allen Sitzungen der Fachsparten. Sie üben jedoch kein Stimmrecht aus.

§ 13 Bezirke

1. EBW ist in folgende Bezirke aufgeteilt:
 - a) Nordbaden
 - b) Südbaden
 - c) Württemberg.

Sie sind unselbständige Organe des EBW und ihre Grenzen decken sich mit denen der betreffenden Landessportbünde.

2. Die Bezirksvorsitzenden sind Vorstandsmitglieder (vgl. §11 Ziffer 7b), betreuen die Vereine ihres Gebietes und vertreten sie und den EBW gegenüber den zuständigen Landessportbünden.
3. Die Bezirke müssen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des EBW mit den ihnen angeschlossenen Vereinen eine Versammlung durchführen. Für die Einberufung und Durchführung der Bezirksversammlungen gelten die gleichen Regelungen wie für die Mitgliederversammlungen des EBW
4. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht der Teilnahme an allen Bezirksversammlungen. Sie üben dabei jedoch kein Stimmrecht aus.

E Sonstige Bestimmungen

§ 14 Gerichtsbarkeit

1. Streitigkeiten zwischen dem EBW und seinen Mitgliedsvereinen, deren Einzelmitgliedern bzw. den Fachsparten oder Mitgliedern untereinander werden vor den Gerichten des EBW behandelt.
2. Die Gerichte des EBW sind:
 - a) das Verbandsgericht und
 - b) das Revisionsgericht
 - c) der Einzelrichter und das Schiedsgericht in der Fachsparte Eishockey. Sie werden von den Eishockey-Vereinen bei der Fachspartensitzung gewählt.
3. Die Gerichte des EBW nach § 14a und b verhandeln und entscheiden jeweils in der Besetzung mit:
 - d) dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern

Für jedes Mitglied der Gerichte wird je 1 ständige/r Vertreter/in gewählt.

4. Die Mitglieder der Gerichte und ihre ständigen Vertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl zu einem Gericht schließt die Wahl zu einem anderen aus.
5. Die Rechtsordnung und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen keinem Organ des EBW angehören.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber einen schriftlichen Bericht vorlegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

§ 16 Wahlen

1. Für alle Personenwahlen und Beschlüsse im EBW gilt folgendes:

Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Dies gilt nur, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist.
2. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung. Beantragt ein anwesender Stimmberechtigter geheime Abstimmung, so ist diese Wahl geheim mittels Stimmzettel durchzuführen.
3. Tritt Stimmgleichheit auf, so gilt folgendes:
 - a) Bei Personenwahlen muss eine Stichwahl durchgeführt werden. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - b) Bei Beschlüssen gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Jede zur Wahl vorgeschlagene Person muss sich auf Befragen vor der Durchführung der Wahl erklären, ob sie tatsächlich kandidiert und im Falle der Wahl diese annimmt.
5. Bei der Wahl nicht anwesende Personen können nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung des Abwesenden vorliegt, aus der sich ergibt, dass die Wahl ohne Bedingungen angenommen wird.
6. Die Personenwahlen leitet ein Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern besteht und der von der Mitgliederversammlung zu wählen ist.
7. Personenwahlen werden einzeln durchgeführt. Auf Antrag eines Stimmberechtigten kann en bloc abgestimmt werden, sofern sich keine Gegenstimme erhebt.

§ 17 Bestandteile der Satzung

1. Folgende Ordnungen sind Bestandteile der Satzung:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Reisekostenordnung
 - d) Ehrungsordnung
 - e) Rechts- und Strafordnung
 - f) Anti-Doping Ordnung des Eissport-Verbandes Baden-Württemberg
 - g) Anti-Doping Code der NADA, Stand 01.11.2004
 - h) World Anti-Doping Code der WADA, Stand 01.01.2004
2. Der Vorstand beschließt diese Ordnungen, falls in der Satzung nicht anderes geregelt ist. Bei Änderungen der in § 17 Nr. 1 genannten Regelungen der WADA und der NADA ist der Vorstand des EBW - unbeschadet der Rechte der Mitgliederversammlung - ermächtigt, die entsprechende Anpassung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
3. Der Spiel- und Sportverkehr im EBW richtet sich nach den Spiel- und Wettkampfordnungen der Fachsparten bzw. der übergeordneten Verbände.

§ 18 Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

1. Die Auflösung des EBW kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens dazu einberufen werden muss. Sie gilt als beschlossen, wenn 4/5 der anwesenden Vereine dafür stimmen. Jedem Verein steht eine Stimme zu.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden Präsident und Vize-Präsident zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§47 ff BGB).
3. Bei der Auflösung oder der Aufhebung des EBW oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des EBW an den DOSB mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vornehmlich zur Förderung des Eissports verwendet werden muss.

§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mannheim.

Roland Hocker
Präsident

Achern, den 14. Oktober 1972

Abgeändert und ergänzt auf den Mitgliederversammlungen am 27.4.1974 in Mannheim, 26.4.1975 in Stuttgart, 9.5.1981 in Freiburg, 8.5.1982 in Mannheim, 12.5.1984 in Sindelfingen, 12.5.1990 in Heilbronn, am 9.5.1998 in Herrenberg sowie am 19.04.2008, am 24.4.2010 in Korntal-Münchingen sowie am 28. April 2012 und am 30. Juni 2018 in Herrenberg.